

56

012

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 562/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Dr. Kurt [REDACTED],
[REDACTED] West [REDACTED] Street, [REDACTED] Y [REDACTED] [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Kiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Haas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 5. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß zurückgewiesen werden, weil nach § 219 Abs. 2 ZPO kein Grund für die Zulassung der Revision vorliegt.

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger seine Ehefrau für deren Tätigkeit in seiner Praxis entlohnt hat. Diese Entscheidung, die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegt, wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es liegt auch weder eine Verletzung der

26

- 3 -

Amtsermittlungspflicht nach § 136 Abs. 1 vor, noch ist dem Kläger das rechtliche Gehör versagt worden. Der Kläger hat sich im Verfahren vor dem Berufungsgericht mit Schriftsatz vom 2. Februar 1968 zu der strittigen Frage geäußert; das beklagte Land hat mit Schriftsatz vom 21. Februar 1968 auf die Widersprüche in den Erklärungen des Klägers und seiner Ehefrau hingewiesen. Der Streitgegenstand war somit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hinreichend erörtert (§ 139 Abs. 1).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht auch nicht von der Entscheidung BGH Stw 1967, 500 Nr. 16 ab. In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof folgendes ausgeführt: Es stehe grundsätzlich im Eressen der Entscheidungsgorgane, ob und welche Beweise von Amts wegen zu erheben sind; das Gericht könne auch von der Vernehmung eines Zeugen, dessen eidesstattliche Erklärung vorliegt, absehen, wenn es dem persönlichen Eindruck des Zeugen keine Bedeutung beimisst. Dem trägt das Urteil des Oberlandesgerichts Rechnung. Das Eressen des Berufungsrichters wird von der Begründung getragen, da eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

54

- 4 -

Vernehmung der Ehefrau des Klägers die Widersprüchlichkeit des früheren und des jetzigen Vortrags nicht beheben könnte.

Senatspräsident Kai ist beurlaubt. er kann nicht unterschreiben.

Zorn

1887